

Satzung des Fördervereins der Grundschule Fauerbach

1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Fauerbach“ und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg.

Er ist unter der Nummer 814 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen) eingetragen.

2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es, neue Betreuungsangebote von Vorschul- und schulpflichtigen Kindern zu errichten und zu betreiben bzw. die Trägerschaft solcher Einrichtungen zu übernehmen und bestehende Einrichtungen zu unterstützen, sowie die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Fauerbach zu fördern.

Die dem Verein zu diesem Zwecke zufließenden Spenden sind kein Ersatz für die durch den Haushalt des Schulträgers aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Ziele des Vereins gedeckt.

Der Verein stellt sich der Aufgabe, besondere schulische Vorhaben der Grundschule Fauerbach durch gezielte Unterstützung zu erleichtern, sowie die schulische Arbeit zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um vorauslagte Beiträge und Einlagen handelt.

4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Anerkennung der Satzung die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder erklären Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und zu regelmäßiger finanzieller Unterstützung (Mitgliedsbeitrag) und sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Die Aufnahme Minderjähriger erfordert die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Fördermitglieder erklären ihre Bereitschaft zur materiellen und/oder finanziellen Unterstützung und sind wie Ehrenmitglieder nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst (jedoch nicht weniger als in der Beitragsordnung festgelegt).

Satzung des Fördervereins der Grundschule Fauerbach

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des neuen Schuljahres.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Da der Beitrag zu diesem Zeitpunkt unbestritten fällig ist, wird er sofort zur Zahlung fällig.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5 Beitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der aktuelle Beitragssatz ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

Einladung

Der Vorstand kündigt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat gegenüber den Mitgliedern an, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, eigene Ordnungspunkte oder Satzungsänderungen einzureichen. Näheres regelt Punkt 11 der Satzung.

Der Vorstand lädt nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung ein.

Emailversand

Um Kosten zu sparen wird vereinbart, dass eine per Email zugesandte Einladung dieser schriftlichen Form genügt. Das Mitglied hat Sorge zu tragen, dass die jeweils gültige Email-Adresse dem Vorstand bekannt ist. In Ausnahmefällen wird eine postalische Zustellung vorgenommen.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Fauerbach

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder beschließen über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereines. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

Wahl in Abwesenheit

Alle nachfolgend genannten Ämter (Vorstand, Kassenprüfer und Spartenleiter) können auch mit einer Person besetzt werden, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist – in diesem Fall muss dem Vorstand eine unterschriebene Absichtserklärung vorliegen, die der Mitgliederversammlung vorzuzeigen ist.

8 Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den Beisitzern und
- c) dem Kassenwart

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen oder der Bestätigung des amtierenden Vorstands im Amt. Nach Ablauf der Amtsperiode wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist den Mitgliedern rechtzeitig anzuzeigen.

3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer nicht gegenüber dem Verein gegen Entgelt tätig wird. Als Vorstandmitglied können auch Personen gewählt werden, welche nicht Vereinsmitglieder sind - ausgenommen hiervon ist lediglich der/die Vorsitzende.

6) Der Vorstand leitet im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

9 Kassenprüfer

Es wird mindestens ein Kassenprüfer (maximal zwei Kassenprüfer) durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt – eine Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung.

10 Spartenleiter

Zur Unterstützung des Vorstands können Spartenleiter eingesetzt werden. Der Vorstand wählt diese ehrenamtlichen Helfer aus – es ist keine Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung nötig (aber auch nicht ausgeschlossen). Die Amtszeit eines Spartenleiters beträgt 1 Jahr. Spartenleiter können sich mehrfach hintereinander auf ihr Amt bewerben.

Auch für Spartenleiter ist eine Vereinsmitgliedschaft keine Voraussetzung.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Fauerbach

11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand eingebracht werden – sie müssen rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Vereinsmitglieder können ebenfalls Satzungsänderungen einbringen.

Sie sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen – diese sind der Ladung gemäß Punkt 7 der Satzung allen Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Eine Mindestteilnehmerzahl für Satzungsänderungen ist nicht erforderlich.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich mitgeteilt worden ist.

Bei der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Vermögen des Vereins ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 04.12.2013 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg / Wetteraukreis in Kraft.

Sie wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.10.2016 mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung inklusive der geänderten Satzung wurde gemäß Satzung fristgerecht bis zum 23.09.2016 schriftlich an alle Vereinsmitglieder verteilt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.